

SATZUNG

der Kreisstadt Siegburg über die besondere Anforderung an die Gestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen und historischen Eigenart des Ortsbildes in der Holzgasse und in ihrem Nahbereich vom 09.11.1983.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 594) - GO NW, des 103 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 sowie des § 103 Abs. 2 Nr. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- in der Fassung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96/SGV NW 232, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.1982 (GV NW S. 248) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.05.1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den in dem als Anlage beigefügten Plan gekennzeichneten Bereich. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für alle baulichen Anlagen sowie für Werbeanlagen und Warenautomaten.
2. Belange des Denkmalschutzes sind zusätzlich zu berücksichtigen. Sollten diese den in dieser Satzung getroffenen Regelungen entgegenstehen, so gehen sie vor.

§ 3

Allgemeine Anforderungen

Die bestehende Begrenzung des öffentlichen Verkehrsraumes an der Südseite der Holzgasse ist bei der Errichtung bzw. Veränderung von baulichen Anlagen einzuhalten. Die historischen Anlagen "Stadtmauer" und "Immunitätsmauer" dürfen nicht in eine Bebauung einbezogen werden. Ausgenommen hiervon ist ein Teil der Stadtmauer im Bereich der Flurstücke 3486 und 3489 an der Holzgasse, der in die Bebauung integriert werden muß. Freistehende historische Mauern sind durch begrünte Freiräume von 10 m Breite sichtbar zu halten. Wo diese Mauern nicht im ursprünglichen Zustand erhalten sind, bzw. nicht erhalten werden können, sind - soweit noch nicht vorhanden - Ersatzmauern von dem jeweiligen Grundstückseigentümer herzustellen und ebenfalls durch begrünte Freiräume von 10 m sichtbar zu halten. Ersatzmauern sind außen mit heimischem Naturstein oder glattem Putz zu versehen und zu begrünen.

Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind gärtnerisch zu gestalten.

Die Höhe der Bebauung muß sich in die bereits vorhandene einfügen.

Die historischen Baulücken zwischen den Gebäuden Nr. 23/25, 25/27, 39/41 und 41/43 sind zu erhalten. Hier sind zur Wahrung des Straßenbildes geringere als die in den §§ 7 und 8 der Bauordnung NW vorgeschriebenen Abstände zugelassen.

Fassaden müssen insbesondere durch vertikale Gestaltungselemente unterteilt und gegliedert sein.

Bei neuer Bebauung größerer zusammenhängender Grundstücke müssen die Fassaden auf

den Gesamtrhythmus der ursprünglich überwiegend vorhandenen Flurstücksbreiten an der Holzgasse abgestimmt sein, siehe Flurkarte aus 1955/62.

Erdgeschoß und obere Geschosse eines Gebäudes sind als eine architektonische Einheit auszuführen.

Zu diesem Zweck sind die konstruktiven Elemente der Obergeschosse (z.B. Mauerpfeilerbreiten)

aus gleichem Material möglichst bis in das Erdgeschoß zu führen.

§ 4

Anforderungen an die bauliche Gestaltung

1. Gestaltung der Außenwände von Gebäuden

Die Gebäude sind außen mit heimischem Naturstein, Klinker oder glattem Putz zu versehen. Andersartige Materialien sind als Ausnahme nur dann zulässig, wenn sie sich dem Ortsbild einfügen.

Bei Sichtmauerwerk sind Ziegel zu verwenden. Für Vormauerziegel sind getönte Klinker zugelassen. Als Putz sind grob- u. mittelkörnige Spritzputze mit ebener Oberfläche sowie glattgetriebene Kellenputze ohne modische Strukturierungen vorgeschrieben.

Fachwerk darf nicht überputzt werden. Überputzte oder verschieferter alte Fachwerkfassaden sind bei Renovierungsarbeiten auf ihre sichtbare Verwendung zu prüfen und ggf. wieder freizulegen.

Sollten konstruktive Teile der Fassaden betont oder einzelne Teile der Fassade gegliedert werden, so sind bei Verwendung von Beton nur schalungsrauer Sichtbeton oder glatte Fertigteile zulässig; der Anteil an der Fassadenfläche darf maximal 15 % betragen.

Verputzte Außenwände müssen sich in ihrer farblichen Gestaltung in das Erscheinungsbild der näheren Umgebung einfügen. Grelle und reflektierende Farben dürfen nicht verwendet werden.

2. Dächer

2.1 Dachformen

Als Dachform wird das Satteldach vorgeschrieben. Ausnahmsweise ist das Walmdach, soweit es sich in die nähere Umgebung einfügt, zulässig. Bei eingeschossigen Nebenanlagen sind auch Flachdächer zulässig.

Die Hauptfirstrichtung der Gebäude soll parallel zur Straße verlaufen. Der Dachneigungswinkel beträgt in der Regel 45 bis 50 Grad. Eine Anpassung an vorhandene Nachbargebäude ist bei stark abweichenden Dachneigungen jedoch erforderlich.

Die Firsthöhe darf von der Nachbarbebauung nicht mehr als 1 m nach oben oder unten abweichen.

2.2 Dachdeckung

Die Dächer sind mit Naturschiefer oder altfarbenen Pfannen oder Ziegel zu decken. Ausnahmsweise ist die Verwendung von Kunstschiefer zulässig, wenn die VI/10/3

sichtbare Plattengröße maximal 15 cm x 13 cm in altdeutscher oder englischer Deckung beträgt.

2.3 Dachein- und Dachaufbauten

Dacheinschnitte und Dachflächenfenster sowie Gauben müssen von den seitlichen Giebeln mindestens 1,50 m Abstand halten. Dacheinschnitte und Gauben dürfen maximal 50 % der jeweiligen Trauflänge in Anspruch nehmen. Die Wandungen der Gauben sind im Dachmaterial zu halten oder dunkel zu verschiefern.

3. Fenster und Türen

Fenster und Türen sind als Rechtecke auszubilden, wobei in den Fassaden die Brüstungen und Pfeiler als Wandflächen erhalten bleiben müssen.

Schaufensteranlagen sind nur in Erdgeschossen zulässig. Die Proportionen sind den

Teilungen der Obergeschosse anzunähern.

Fenster-, Schaufenster- und Türrahmen sind grundsätzlich in Holz, dunkelfarbigem Leichtmetall oder Kunststoff auszuführen. Bei Neubauten ist Material- und Farbwechsel bei v.g. Bauelementen in der Fassade nicht erlaubt, bei Umbauten sind die umzubauenden Teile anzupassen.

Glasbausteine und verspiegelte Verglasungen sind in Außenwänden zur Straße hin unzulässig.

4. Sonnenschutzanlagen

Rolläden, Jalousien und Markisen sind so einzufügen, daß sie zur Gliederung der Fensteröffnungen beitragen. Die Gestaltung der Markisen ist farblich auf den übrigen Baukörper abzustimmen. Kragplatten und Kragkästen sind bis zu einer Auskragung von maximal 0,50 m zulässig. Die Höhe von Kragkästen darf 0,60 m nicht überschreiten (entsprechend der Höhe wandflächiger Werbeanlagen gem. § 6 Abs. 1).

5. Antennen

An und auf jedem Gebäude darf nur eine Rundfunk- und Fernsehantenne angebracht werden (Gemeinschaftsantenne).

§ 5

Einfriedigungen

Zulässig sind verputzte Mauern, Ziegelmauern, gefugt und geschlämmt sowie eiserne Einfriedigungen, ausgenommen an den in § 3 genannten Baulücken in der Straßenflucht der Holzgasse. Mit heimischem Naturstein verblendete Betonmauern können beim Einfügen in die Umgebung zugelassen werden.

§ 6

Werbeanlagen und Warenautomaten

1. Werbeanlagen

Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind nur an der Stätte der Leistung an der straßenseitigen Außenwand eines Gebäudes zulässig, und zwar an der Stätte der Leistung jeweils nur eine Werbeanlage. Zulässig sind Werbeanlagen als wandflächige VI/10/4

Flachtransparente mit einer Höhe von max. 0,60 m und einer Auskragung von max. 0,35 m. Sie dürfen nur so angebracht werden, daß sie höchstens bis zu einer Höhe von max. 5 m über Bürgersteig-, bzw. Straßenoberfläche reichen. In Verbindung mit Kragkästen gem. § 4 Abs. 4 darf die Gesamtauskragung 0,50 m nicht überschreiten.

Ferner sind vertikale Aussteckanlagen mit einer Breite (Stirnseite) von max. 0,20 m und einer Auskragung bis max. 1,00 m ab einer Höhe von 3,50 m über Bürgersteig-, bzw. Straßenoberfläche bis zu Oberkanten von Fenstern im zweiten Obergeschoß eines Gebäudes zulässig, höchstens jedoch bis zu 0,50 m unter der Haupttraufe, bzw. dem Haupttraufpunkt eines Gebäudes. Alle genannten Werbeanlagen sind als Schilder, Metallkästen mit ausgeschnittenen Buchstaben oder als Einzelbuchstaben auszuführen. Ausnahmen z.B. Kunststoffkästen, sind dann zulässig, wenn sie in Form, Farbe und Wirkung den v.g. vergleichbar sind. Werbeanlagen dürfen nur einen untergeordneten Teil der Fassade bedecken und tragende Konstruktionselemente nicht vollständig überdecken. (Letztere müssen deutlich erkennbar bleiben). Sie sind nur zulässig, wenn sie sich nach Farbe und Form in das Bild der Umgebung einfügen. Lichtwerbeanlagen mit grellen Farben (insbesondere sogen. Popfarben) und Wechsellicht, bzw. oder Wechsellicht sind nicht zulässig. Werbeanlagen auf Dächern, über Dachtraufen, an Schornsteinen, Bäumen und Masten sowie freistehende selbständige Werbeanlagen sind unzulässig.

2. Warenautomaten

Das Anbringen und Aufstellen von Warenautomaten im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen sowie in deren Nahbereichen ist unzulässig.

An Haus- und Ladeneingängen sowie an Passagen sind Ausnahmen zugelassen, wenn durch die Warenautomaten die Architektur der jeweiligen Gebäude nicht beeinträchtigt wird, wenn sie sich dem Erscheinungsbild der Fassaden und der näheren Umgebung unterordnen und darüber hinaus die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen.

3. Erweiterte Anzeigepflicht

Werbeanlagen und Warenautomaten, die nach der Landesbauordnung genehmigungs- und anzeigefrei sind, werden der Anzeigepflicht unterworfen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 3 bis 6 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigung

Aufgrund des § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96/SGV NW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.1982 (GV NW S. 248), genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Siegburg am 17.05.1983 beschlossene Satzung der Kreisstadt Siegburg über die besondere Anforderung an die Gestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen und historischen Eigenart des Ortsbildes in der Holzgasse und in ihrem Nahbereich.

Siegburg, den 27.09.1983

Der Oberkreisdirektor

als untere staatliche

Verwaltungsbehörde

- 60 ObBAB -

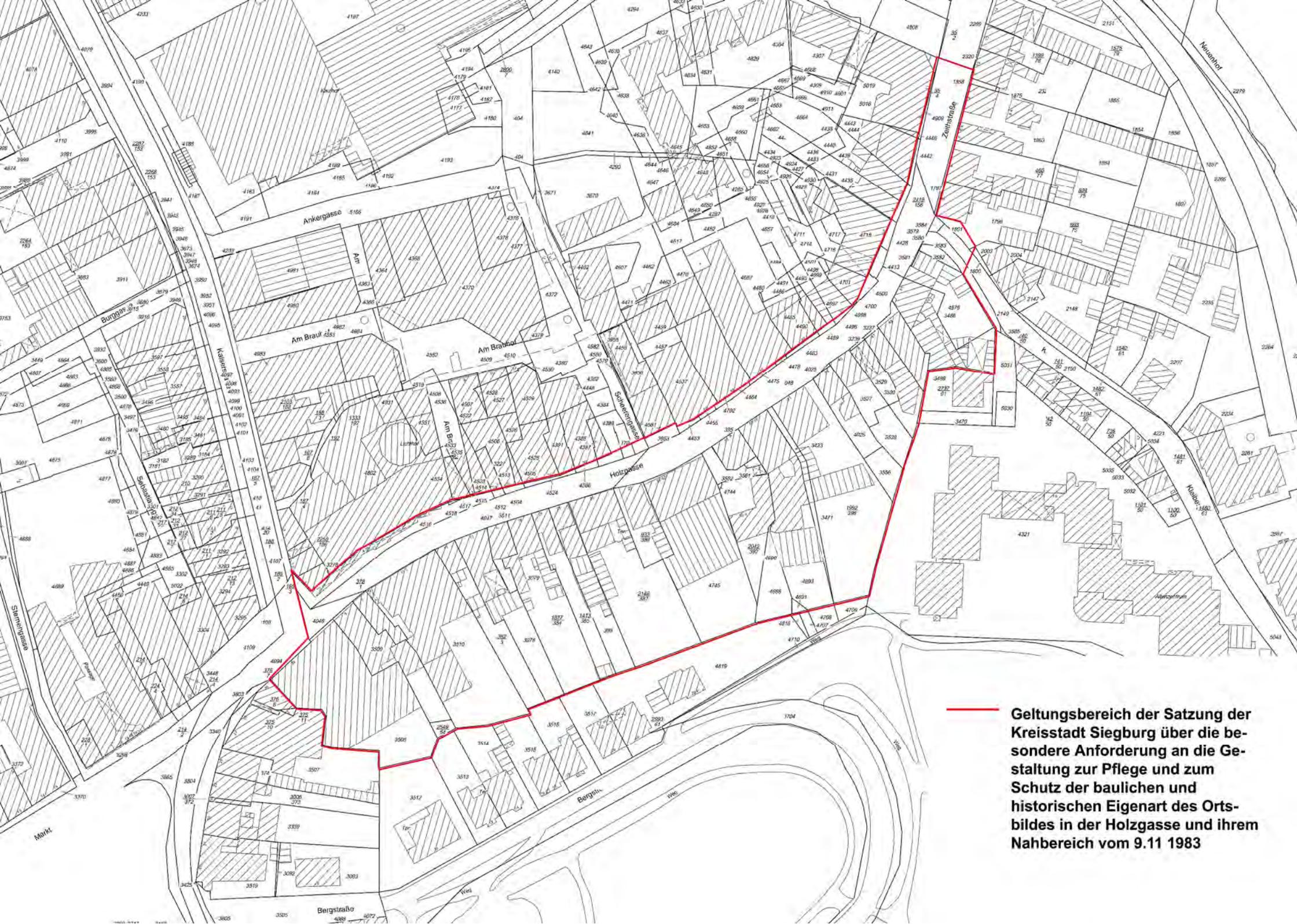
Im Auftrage:

gez. Röger

Siegburg, den 09.11.1983

_____ Dr.h.c. Herkenrath _____ Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte im Rhein-Sieg-Anzeiger und in der Rhein-Sieg-Rundschau am 23.11.1983



Geltungsbereich der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die besondere Anforderung an die Gestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen und historischen Eigenart des Ortsbildes in der Holzgasse und ihrem Nahbereich vom 9.11.1983